

Allgemeine Ausstellerbedingungen für die 2. Stralsunder Hochzeitsmesse ... sag einfach „Ja!“

1. Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mit der Anmietung des Messestandes erkennt der Besteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich und seine Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der Arbeit-, Gewerbe- und Sicherheitsrechtlichen Vorschriften, besonders in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

2. Geltungsbereich/ Art der Veranstaltung / Veranstalter

Es handelt sich bei dieser Veranstaltung um eine Hochzeitsmesse, in Kooperation mit der Hansestadt Stralsund. Der Veranstaltungsort ist der Rathauskeller der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund sowie der dazugehörige Rathausmarkt. Die Messe wird veranstaltet von der Stralsunder Hochzeitsmesse GbR, vertreten durch Frau Nicole Howe-Fedde ,Frau Christina Zühlke sowie Herrn Christian Fedde, Betriebsstätte: Strandpromenade 1a in 18435 Stralsund www.stralsunder-hochzeitsmesse.de

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder entsprechend Bevollmächtigter sind Folge zu leisten. Eine etwaige ausgehängte Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich.

3. Anmeldung und Zahlungsmodalitäten

Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den Aussteller über das entsprechende Formular. Dieser bestätigt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, die allgemeinen Ausstellerbedingungen sowie die AGB´s der Stralsunder Hochzeitsmesse ...sag einfach „Ja!“ gelesen und akzeptiert zu haben.

Mit Anmeldung wird der im Anmeldeformular vereinbarte Gesamtbetrag innerhalb von 14 Werktagen auf das dort angegebene Geschäftskonto fällig. Zahlungsmodalitäten sind ebenfalls dem Anmeldeformular zu entnehmen. Bei Verzug sind die Veranstalter/-innen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entsprechenden Standplatz anderweitig zu vermieten. Die Zahlungspflicht des Ausstellers bleibt hiervon jedoch unberührt. Die Genehmigung zum Standaufbau erfolgt erst nach komplettem Zahlungseingang. Mit Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung des Bestellers und der darauffolgenden Bestätigung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall wird die Rücktrittsgebühr wie unter 8. fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen.

4. Stand Auf-und Abbaueiten /Planungszeiten/ Stand-und Messeöffnungszeiten/ Gestaltung

Sämtliche Auf - und Abbaueiten, Planungen und Öffnungszeiten sind der Homepage www.stralsunder-hochzeitsmesse.de zu entnehmen. Jeder Aussteller erhält einen eigenen Onlinezugang zum internen Ausstellerportal um sich hier jederzeit umfassend zu allen Details rund um die Hochzeitsmesse informieren zu können.

Die Gestaltung der Stände obliegt den Ausstellern selbst. Hier wird um eine themenbezogene und ansprechend, elegante Gestaltung gebeten. Da hier nur ausgewählte Aussteller ihre Dienstleistungen und Produkte präsentieren, wird eine dem Ambiente entsprechende Präsentation erwartet. Sonderbauten sowie Bodenbeläge sind genehmigungspflichtig durch die Veranstalter/innen. Die entsprechenden baulichen Rahmenbedingungen sind unbedingt zu beachten und haben immer Vorrang. Die Stromversorgung ist aus versicherungstechnischen Gründen ausschließlich zu den Öffnungszeiten der Messe gewährleistet. Die Standzuweisung erfolgt durch die Veranstalter/innen und ist ebenfalls dem Ausstellerportal zu entnehmen. Die Stände dürfen nicht vor Beendigung der Veranstaltung abgebaut werden. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand während der gesamten Messeöffnungszeit zu betreuen oder für adäquaten Ersatz zu sorgen. Die Abfallentsorgung übernimmt jeder Aussteller selbst.

5. Verkauf

Es ist ausschließlich der Verkauf eigener Produkte und Dienstleistungen zulässig. Ein Aussteller darf sich an seinem Stand mit mehreren eigenen Dienstleistungen präsentieren, diese müssen jedoch explizit im Anmeldeformular aufgeführt sein. Es ist nicht gestattet, den Stand an Dritte weiter zu vermieten oder sich diesen zu teilen.

6. Nutzung Multimedia / Bewachung / Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er oder ein Beauftragter verursacht hat, selber. Der Veranstalter übernimmt die Bewachung der Veranstaltungsorte. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dies gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Stand Ausrüstung und deren möglichen Folgeschäden. Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Flächen und Bereiche. Etwaige GEMA-Gebühren für musikalische Darbietungen am Stand oder Vorführungen trägt der Standbetreiber selber. Eine Nutzung von eigenen Multi Media Artikeln muss mit den Veranstalter/-innen abgesprochen werden.

7. Unvorhersehbare Ereignisse:

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, dass die planmäßige Durchführung der Hochzeitsmesse unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) oder auf behördliche Anordnung berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

8. Haftungsausschluss

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Veranstalterinnen von jeglicher Haftung bei Beschädigung oder Folgeschäden an Produkten und Standausrüstungen ausgeschlossen sind.

9. Marken- und Schutzrechte

Alle Marken- und Schutzrechte bezüglich der Texte, Bilder und Logos liegen bei den jeweiligen Urhebern und bei der Firma Strela Design. Das Stadtwappen der Hansestadt Stralsund ist urheberrechtlich geschützt und darf nicht verwendet werden. Das Bewerben der Messe durch die Aussteller ist selbstverständlich gestattet und erwünscht. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm bereitgestellten Texte, Bilder und Logos sein Eigentum sind und vollumfänglich von Strela Design jedoch ausschließlich für die Hochzeitsmesse genutzt werden dürfen. Alle Dateien müssen in den entsprechenden Formaten und einer guten Auflösung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 14 Tage vor Messebeginn an service@strela-design.de gesendet werden, da sie sonst nicht berücksichtigt werden können. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich mit der Speicherung und Verwendung seiner Daten im Rahmen der Hochzeitsmesse einverstanden.

10. Veranstaltungsabsage / Rücktritt

Die Stralsunder Hochzeitsmesse GbR ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen abzusagen oder zu verschieben, insbesondere wenn es sich dabei um höhere Gewalt und/ oder eine Anordnung von Behörden handelt. In diesen besonderen Fällen können gegen die Stralsunder Hochzeitsmesse GbR keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt, wenn eine Durchführung der Veranstaltung aus betriebswirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

Es ist möglich vom geschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss kostenfrei zurückzutreten. Dies gilt nicht ab der sechsten Woche vor der Hochzeitsmesse. Ein Rücktritt nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung der vollen Standmiete. Ab der sechsten Woche vor der Messe ist ein Rücktritt ausgeschlossen bzw. entbindet dieser den Aussteller nicht von der Zahlung der vollen Standmiete und der Nebenkosten.

Bei einer Ersatzbeschaffung eines anderen Ausstellers der selben Branche ist ein unentgeltlicher Tausch mit diesem jederzeit zu den im Formular vereinbarten Bedingungen möglich. Der Rücktritt/ Tausch muss zwingend schriftlich gegenüber den Veranstalter/-innen angezeigt und genehmigt werden.

11. Standmiete

Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die termingerechte Zahlung der Standmiete.

Zur Wahrung seiner Forderung behält sich der Veranstalter vor, von seinem Mietpfandrecht Gebrauch zu machen. Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Hochzeitsmesse und während der Auf- und Abbauzeiten sowie Strom. Ein normales Stromanschluss befindet sich in der Nähe des Standes. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

12. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers und der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen die ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen.

13. Feuersicherheit- und Arbeitsschutzbestimmungen:

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Veranstaltungsorte zu lagern

14. Stand Betreuung und Reinigung

Während der Öffnungszeiten der Hochzeitsmesse ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes inklusive der Müllentsorgung verantwortlich. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt zurückzugeben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

15. Gewerbeanmeldung

Aussteller ohne angemeldetes Gewerbe/ Nebengewerbe können leider nicht berücksichtigt werden.

16. 16. Gültigkeit der einzelnen Vertragsvereinbarungen

Bei Nichtgeltung einzelner Vertragsvereinbarungen behalten alle weiteren in der Verordnung aufgeführten Bedingungen ihre volle Gültigkeit.

17. Allgemeine Bestimmung

Alle Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalter/innen; ebenso gilt dies für eine Aufhebung dieser Klausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung in Einzelfällen werden Übrigen keine Rechte oder Pflichten begründet. Sollte es sich bei den Ausstellern um eine Personenmehrheit handeln, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen. Änderungen o. ä. sind unverzüglich an den Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle wird die unwirksame Bestimmung durch Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen. Gerichtsstand ist Stralsund. Es gilt deutsches Recht.